

SATZUNG DES PORSCHE CLUB LEIPZIG e.V.

§ 1) Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 17.05.1995 in Leipzig gegründete Porsche Club führt den Namen:
PORSCHE CLUB Leipzig e.V.
2. Der PORSCHE CLUB Leipzig e.V. hat seinen Sitz in Leipzig und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2) Ziele und Zwecke

Der PORSCHE CLUB Leipzig e.V. ist eine unpolitische und unkonfessionelle Organisation; er verfolgt ideelle Ziele auf dem Gebiet des Kraftfahrzeugwesens im weitesten Sinne.

Der PORSCHE CLUB Leipzig e.V. bezweckt unter Ausschluss jedes wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes den kameradschaftlichen Zusammenschluss der Besitzer von Porsche - Kraftfahrzeugen.

Der Club verfolgt gemeinnützige Zwecke und die gemeinsame Pflege von: Sicherheitstraining, generelle Erhöhung der Verkehrssicherheit, bewussteres, energiesparendes Fahren, Förderung des fahrerischen Nachwuchses, sportliche, touristische und gesellschaftliche Belange.

§ 3) Mitgliedschaft

Der PORSCHE CLUB Leipzig e.V. hat

1. Mitglieder
2. Ehrenmitglieder

§ 4) Mitglieder

1. Mitglied im PORSCHE CLUB Leipzig e.V. kann jede unbescholtene Person über 18 Jahre mit Führerschein, die Besitzer eines Porsche (zugelassen für Straßenverkehr, Rennwagen oder Oldtimer) ist, werden.
2. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Clubs, Benutzung von Clubeinrichtungen und das Führen des Clubzeichens.

§ 5) Ehrenmitgliedschaft

1. Der Vorstand ist berechtigt, Persönlichkeiten, welche sich um den Club besondere Verdienste erworben haben, einstimmig zu Ehrenmitgliedern zu wählen.
2. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Mitglieder, haben aber keinen Beitrag zu zahlen.

§ 6) Aufnahme von Mitgliedern

1. Vor der Aufnahme sollte der Bewerber mindestens an einer Veranstaltung als Gast des Clubs teilgenommen haben.
2. Über die Aufnahme stimmt der Vorstand mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 ab. Der Bewerber ist bei der Abstimmung nicht anwesend.
3. Durch die Unterschrift des Aufnahmeantrages erkennt der Bewerber die Satzung des PORSCHE CLUB Leipzig e.V. an und verzichtet ausdrücklich auf Klagen vor ordentlichen Gerichten gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung des PORSCHE CLUB Leipzig e.V.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrags.
5. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Bestimmungen dieser Satzung und den Beschlüssen der Hauptversammlung zu folgen, den PORSCHE CLUB Leipzig e.V. aktiv zu fördern und sich am Clubleben rege zu beteiligen.
6. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags wird nicht begründet.

§ 7) Beiträge

1. Der Club erhebt Beiträge, um die Ausgaben, welche zur Erfüllung der Ziele des PORSCHE CLUB Leipzig e.V. notwendig sind, bestreiten zu können.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr legt die Mitgliederversammlung fest.
3. Die Beiträge sind jährlich im voraus per Bankeinzug an den PORSCHE CLUB Leipzig e.V. zu leisten.

Für die Verbindlichkeiten des PORSCHE CLUB Leipzig e.V. haftet jedes Mitglied nur in Höhe seines fälligen Jahresbeitrages.

§ 8) Ende der Mitgliedschaft

1. Austritt

- a) Jedes Mitglied kann seinen Austritt per Einschreiben zum Ende eines

- b) Geschäftsjahres erklären. Das Kündigungsschreiben muss bis zum 30. November beim Vorstand eingegangen sein.
- c) Ab dem Zeitpunkt des Austritts dürfen eventuelle Mitgliedskarten, Wagenplaketten und Clubabzeichen nicht mehr öffentlich geführt bzw. genutzt werden. Mit dem Ablauf der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche an den Club, sein Vermögen oder seine Einrichtungen.
- d) Soweit ein Mitglied vorübergehend keinen auf sich zugelassenen Porsche besitzt, kann er auf Antrag die Mitgliedschaft ruhend stellen. Gleiches gilt, sofern ein Mitglied aus wichtigem Grund im einzelnen an einer aktiven Teilnahme am Clubleben vorübergehend verhindert ist. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Die „ruhende Mitgliedschaft“ ist längstens für die Dauer von 3 Jahren zulässig.

Während des Ruhens hat das Mitglied die Abgabe zu zahlen, die der PCL an den PCD pro Mitglied jährlich jeweils abzuführen hat (derzeit 20.- € / Jahr, Stand 31.12.2013).

Dem Mitglied ist es während des Ruhens der Mitgliedschaft gestattet, an den Veranstaltungen des PCL teilzunehmen. Nimmt ein ruhendes Mitglied an Veranstaltungen teil, kann der Club das teilnehmende Mitglied an den vom Club übernommenen Kosten anteilig beteiligen.

Möchte das Mitglied an den vom PCL organisierten Ausfahrten teilnehmen, hat es hierfür einen Porsche für sich zu organisieren.

2. Ausschluss

Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand des PORSCHE CLUB Leipzig e.V. gelöscht werden, wenn das Mitglied trotz Mahnung mittels Einschreibebrief mit seiner Beitragszahlung länger als ein Vierteljahr im Rückstand ist, oder wenn sich das Mitglied grobe Verstöße gegen Zwecke und Ziele des PORSCHE CLUB Leipzig e.V. oder dessen Satzungen zuschulden kommen lässt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied an seine zuletzt bekannte Adresse per Einschreiben mitzuteilen.

Ansprüche des Clubs an das Mitglied enden nicht mit dem Ende der Mitgliedschaft im Club. Ansonsten gelten die Bestimmungen von Absatz 1 b).

3. Sonstige Gründe des Ausscheidens

- a) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode des Mitglieds.
- b) Ist das Mitglied nicht mehr im Besitz eines Fahrzeuges der Marke Porsche, so endet die Mitgliedschaft automatisch zum 31.12. des Folgejahres.

§ 9) Organe des Clubs

Die Organe des PORSCHE CLUB Leipzig e.V. sind:

- a) Hauptversammlung der Mitglieder
- b) Vorstand

§ 10) Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des PORSCHE CLUB Leipzig e. V. Sie findet alljährlich einmal innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres statt und wird mindestens zwei Wochen vorher vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Stimmberechtigt mit 1 Stimme sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder, soweit nicht über sie persönlich betreffende Fragen abgestimmt wird.
3. Über die Ergebnisse der Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und jedem Mitglied bekannt zu geben. Das Protokoll muss von 2 Vorstandsmitgliedern unterschrieben sein.
4. Anträge können von jedem Vorstandsmitglied gestellt werden. Die Anträge müssen mindestens 8 Tage vor der Hauptversammlung beim Sitz des PORSCHE CLUB Leipzig e.V. eingegangen sein. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen, welche spätestens vor Beginn der Hauptversammlung dem Vorstand vorliegen müssen, entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Die Hauptversammlung ist zuständig für folgende Tagesordnungspunkte:
 - a) Feststellung des Stimmschlüssels
 - b) Wahl des Rechnungsprüfers
 - c) Entlastung des Vorstandes (zusammen oder einzeln)
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Beitragsfestsetzung
 - f) Beschlussfassung über alle vorliegenden Anträge
 - g) Satzungsänderung
 - h) Auflösung des Clubs

§ 11) Außerordentliche Hauptversammlung

1. Außerordentliche Hauptversammlungen sind unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes, des Präsidenten oder wenn mindestens 5 % seiner Mitglieder des PORSCHE CLUB Leipzig e.V. einen diesbezüglichen Antrag schriftlich an den Sitz des Clubs richten. Einladungen zur außerordentlichen Hauptversammlung ergehen vom Präsidenten schriftlich mit mindestens 10 Tagen Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung.
2. Auch über die Ergebnisse der außerordentlichen Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern bekannt zu geben. Das Protokoll muss von 2 Vorstandmitgliedern unterschrieben sein.

§ 12) Abstimmungen

1. Die Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen. Auf Antragstellung wird die Wahl geheim durchgeführt.
2. Über Anträge zur Tagesordnung kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten durch Handzeichen entschieden werden.
3. Jede Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, welche eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebenen Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und - bei Abstimmung mit Stimmzetteln - unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei

Satzungsänderungen

die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen

Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitglieds

Auflösung des Clubs

Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für alle Abstimmungen, außer es ist ausdrücklich ein anderer Modus festgelegt.

§ 13) Vorstand

1. Der Vorstand kann nur von ordentlichen Mitgliedern gebildet werden. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder soll immer ungerade sein.

2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Geschäftsführer
 - d) Sportleiter
 - e) Schatzmeister

3. Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den PORSCHE CLUB Leipzig e.V. gerichtlich und rechtsgeschäftlich im Sinne des § 26 BGB. Der Schatzmeister wird berechtigt, online Banking durchzuführen. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Präsident bei allen Vertretungen mitzuwirken hat. Bei seiner Verhinderung wird er von den unter 2. b) - e) aufgeführten Vorstandsmitgliedern in der Reihenfolge ihrer Nennung vertreten.

4. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, welche nicht der Beschlussfassung der Hauptversammlung unterliegen. Er leitet die gesamte Tätigkeit des PORSCHE CLUB Leipzig e.V.

5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Amtsdauer rechnet von Hauptversammlung zu Hauptversammlung.

6. Die Absetzung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes kann nur erfolgen auf Antrag von mehr als 3 Mitgliedern, welche ein Misstrauensvotum Vorbringen und in der Hauptversammlung 2/3-Mehrheit erhalten. Außerdem kann der Präsident oder jedes einzelne Mitglied des Vorstandes jederzeit zurücktreten.

7. Für vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder wird dieses Amt bis zur nächsten Vorstandswahl in Personalunion mit den verbleibenden Vorstandsmitgliedern übernommen.

8. Eine vorzeitige Neuwahl findet statt, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder dies fordert, die Mitgliederversammlung dem Vorstand bzw. dem Ressort keine Entlastung erteilt oder wenn die Mehrheit des Vorstandes dies beantragt.

9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder erschienen sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

11. Der Vorstand kann die Behandlung bestimmter Vorstandsgeschäfte oder anderer Clubaufgaben Ausschüssen oder einzelnen Personen, insbesondere einem hauptberuflichen Geschäftsführer, übertragen. Diese Ausschüsse oder Personen können den Club nach außen nur aufgrund einer vom gesamten Vorstand einstimmig zu erteilenden schriftlichen Vollmacht vertreten.

§ 14) Rechnungsprüfer

Der Rechnungsprüfer wird von der jährlichen Hauptversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt 2 Jahre. Er darf kein Amt im Vorstand bekleiden

§ 15) Satzungsänderungen

Antrag auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Hauptversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 16) Mitgliedschaft im Porsche Club Deutschland

Der PORSCHE CLUB Leipzig e.V. ist Mitglied im Porsche Club Deutschland e.V. Der Porsche Club Deutschland e.V. bezweckt unter Ausschluss jedes wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes der Wahrnehmung der Interessen der in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Porsche Clubs und die Förderung ihrer Arbeit.

Die Mitgliedschaft im Porsche Club Deutschland e.V. regelt dessen Satzung. Die liegt den einzelnen deutschen Porsche Clubs vor.

§ 17) Auflösung des Clubs

1. Die Auflösung des Clubs kann nur auf einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung der 2/3-Mehrheit der Mitglieder. Ist die außerordentliche Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine anschließend mit satzungsmäßiger Frist einberufene Hauptversammlung in jedem Fall beschlussfähig, wobei die einfache Mehrheit der Hauptversammlung entscheidet.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung bestimmt den Liquidator.
4. Das bei Auflösung vorhandene Vermögen ist nach Tilgung aller Verbindlichkeiten durch den Liquidator an eine vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannte Einrichtung des Verkehrs/Kraftfahrzeug-Wesens abzuführen.

§ 18) Vereinsrecht

Für die in dieser Satzung nicht aufgeführten Punkte tritt das Vereinsrecht in Kraft.

§ 19) Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten sowie alle Ansprüche, Forderungen und Verbindlichkeiten des PORSCHE CLUBS Leipzig eV. ist Leipzig.

Beschlossen in der Hauptversammlung vom 26. Februar 2014